Bundesratsbeschluss

betreffend

die Allgemeinverbindlicherklärung einer in der Engros-Möbelindustrie vereinbarten Erhöhung der Teuerungszulage.

(Vom 26. Juni 1944.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages des Schweizerischen Engros-Möbelfabrikantenverbandes, des Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes, des Christlichen Bau- und Holzarbeiterverbandes und des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter auf Allgemeinverbindlicherklärung der Vereinbarung vom 24. März 1944 über die Lohnanpassung in der schweizerischen Engros-Möbelindustrie,

gestützt auf Art. 3, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1.

Von der Vereinbarung vom 24. März 1944 über die Lohnanpassung in der schweizerischen Engros-Möbelindustrie werden folgende Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt:

1. Alle Arbeiter, die in der Engros-Möbelindustrie beschäftigt sind, erhalten einen weiteren Teuerungsausgleich von 5 Rp. für die Verheirateten und 4 Rp. pro Stunde für die Ledigen, welche das 20. Altersjahr erreicht haben.
2. Der totale Teuerungsausgleich auf den Vorkriegslöhnen (1. September 1939) beträgt somit: 50 Rp. pro Stunde für die Verheirateten, 44 Rp. pro Stunde für die Ledigen, welche das 20. Altersjahr erreicht haben, 40 Rp. pro Stunde für die Ledigen bis zum 20. Altersjahr.
3. Die vereinbarte Lohnanpassung gilt für alle gelernten, angelernten und ungelernten Arbeiter.
4. Diese Vereinbarung gilt für das ganze Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
5. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt zahltagsweise.

Art. 2.

[1] Der räumliche, betriebliche und berufliche Geltungsbereich entspricht demjenigen, der in Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1943 betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Engros-Möbelindustrie festgelegt wurde *).

[2] Die Allgemeinverbindlichkeit tritt mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft und dauert längstens bis Ende Juni 1945.

Bern, den 26. Juni 1944.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Pilet-Golaz.

5178

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

*) Bundesbl. 1943, 1335.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung einer in der Engros-Möbelindustrie vereinbarten Erhöhung der Teuerungszulage. (Vom 26. Juni 1944.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1944
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	14
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	06.07.1944
Seite Page Pagina	633-634
Ref. No	10 035 110

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.